

Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Cemal Bozoglu (GRÜ):

„Im Zuge von Medienberichterstattungen bezüglich Ermittlungen des Militärischen Abschirmdienstes in 550 Verdachtsfällen rechtsextremer Bestrebungen sowie Entlassungen wegen mangelnder Verfassungstreue innerhalb der Bundeswehr, frage ich die Staatsregierung, welche Erkenntnisse der Staatsregierung über Ermittlungen gegen Soldaten aus Bayern sowie in Bayerischen Kasernen vorliegen, ob es in den vergangenen Jahren Entlassungen aufgrund mangelnder Verfassungstreue in anderen Sicherheitsstrukturen auf Landesebene gab und wie die Staatsregierung diese Situation grundsätzlich bewertet.“

Staatsminister Joachim Herrmann antwortet:

Die Staatsregierung ist für militärische Angelegenheiten nicht zuständig. Gemäß der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes ist dies ausschließlich das Bundesministerium der Verteidigung mit den ihm nachgeordneten Stellen. Für die Beobachtung des Extremismus sowie der Verfassungstreueprüfung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung ist das Bundesamt für den Militärische Abschirmdienst (BMAD) zuständig. Dies gilt auch für in dessen Aufgabenbereich fallende Bundeswehrangehörige, die in Bayern stationiert sind oder wohnen.

Eine Statistik zu Entlassungen aufgrund mangelnder Verfassungstreue im Bereich der Polizei wird nicht geführt. Lediglich der Verdacht der Zugehörigkeit zur sog. „Reichsbürgerbewegung“ wird gesondert erfasst. Diesbezüglich wird auf die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 29.04.2019 auf Frage 8.1 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze vom 09.01.2019 betreffend Gefahren durch „Reichsbürger“ in Bayern 2018 (LT-Drs. 18/1810) Bezug genommen. In den dort genannten fünf laufenden Disziplinarverfahren gegen aktive Beamte stellt sich der aktuelle Sachstand wie folgt dar: Ein Beamter hat sich nach Erhebung der Disziplinarklage auf Entfernung auf eigenen Antrag entlassen lassen. Ein weiterer Beamter trat nach erstinstanzlicher Entfernung, aber vor Rechtskraft der Entscheidung, in den Ruhestand. Die restlichen drei im Zusammenhang mit der sog.

„Reichsbürgerbewegung“ geführten Disziplinarverfahren sind noch nicht abgeschlossen. Darüber hinaus kam es im Bereich der Allgemeinen Inneren Verwaltung in den letzten Jahren zu keinen Entlassungen aufgrund mangelnder Verfassungstreue.

Grundsätzlich verstoßen Beamte mit mangelnder Verfassungstreue gegen ihre beamtenrechtliche Pflicht, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten. Gleiches gilt für Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst. Gegen Verfehlungen von Bediensteten wird mit allen rechtlich zur Verfügung stehenden Mitteln vorgegangen. Auch wenn keine Straftaten vorliegen, kann das Fehlverhalten von Beamten disziplinarrechtlich geahndet werden. Entsprechend der Schwere des Dienstpflichtverstoßes kann dies bis zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis führen. Bei Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst kommt eine Kündigung aus wichtigem Grund in Betracht, sofern ein erhebliches Fehlverhalten in Rede steht.